

Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift Vorschlag zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Eine Unterschrift ist nur gültig, wenn sie der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich geleistet hat. Unterschriften dürfen erst gesammelt werden, wenn der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Jeder bzw. jede Wahlberechtigte darf mit seiner bzw. ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wer mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, macht sich nach § 108 d i.V. mit § 107 a des Strafgesetzbuches strafbar.



Dienstsiegel

Ausgegeben

Düsseldorf, den 06.03.2020

Der Wahlleiter

Im Auftrag
Torsten Flader

Unterstützungsunterschrift für einen Vorschlag zur Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

Ich unterstütze hiermit durch meine Unterschrift den Wahlvorschlag der/des

Name und ggf. Kurzbezeichnung der Partei/en oder Wählergruppe/n; bei Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern Name und ggf. Kennwort)

Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative

in dem (Familiename, Vorname, Wohnort)

Mirus, Dominique, Düsseldorf

als Bewerber/in für das Amt des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Düsseldorf für die Wahl am 13.09.2020 benannt ist.

(Nachstehende Angaben sind deutlich lesbar von dem/der Unterzeichner/in persönlich auszufüllen)

Familiename

Vorname

Geburtsdatum

Anschrift (Hauptwohnung)¹, Straße, Hausnummer

Postleitzahl

Düsseldorf

Ich bin damit einverstanden, dass für mich eine Bescheinigung des Wahlrechts eingeholt wird^{2,3}.

Ort, Datum

Persönliche und handschriftliche Unterschrift

(Nicht vom Unterzeichner bzw. Unterzeichnerin auszufüllen)

Bescheinigung des Wahlrechts^{2,4}

Der/Die vorstehende Unterzeichner(in) ist Deutsche(r) im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes/Unionsbürger bzw. Unionsbürgerin. Er/Sie hat seine/ihre Wohnung/Hauptwohnung im Wahlgebiet, hat das 16. Lebensjahr vollendet, ist vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen (§§ 7, 8 des Kommunalwahlgesetzes) und im Wahlgebiet wahlberechtigt.



Dienstsiegel

Düsseldorf, den

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

- 1 Der Unterzeichner bzw. die Unterzeichnerin eines Wahlvorschlags muss im Wahlgebiet wohnen.
- 2 Die Bescheinigung ist auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO zu erteilen.
- 3 Nichtzutreffendes streichen.
- 4 Maßgeblicher Zeitpunkt: Tag der Unterschrift.

Für die mit Ihrer umseitigen Bescheinigung des Wahlrechts angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, das Wahlrecht für eine Unterstützungsunterschrift für Wahlvorschläge nach den §§ 15 und 16, 46a Absatz e und 46 c Kommunalwahlgesetz nachzuweisen.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 15 und 16, 46a Absatz e und 46 c Kommunalwahlgesetz und den entsprechenden Regelungen der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen.
Die Bescheinigung ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit der Bescheinigung angegebenen personenbezogenen Daten ist die/der Unterstützungsunterschriften sammelnde Partei, Wählergruppe, sonstige politische Vereinigung oder Bewerber/Bewerberin (**Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative**).
Nach Einreichung des Wahlvorschlages beim Wahlleiter (c/o Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, E-Mail: wahlen@duesseldorf.de) ist dieser für die Verarbeitung des personenbezogenen Daten verantwortlich.
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Wahlausschuss (c/o Wahlleiter, Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, E-Mail: wahlen@duesseldorf.de).
Im Falle von Wahleinsprüchen können die am Wahlprüfungsverfahren Beteiligten, sowie Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die personenbezogenen Daten in den vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschlägen werden öffentlich bekannt gemacht und im Internet veröffentlicht (§ 19 Kommunalwahlgesetz, § 83 Kommunalwahlordnung).
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 82 Absatz 3 Kommunalwahlordnung: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge und diese Bescheinigung sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Wahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Nach Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Auskunft verlangen.
7. Nach Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die Berichtigung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
8. Nach Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, soweit diese für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind und die Speicherfrist abgelaufen ist, Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden oder der Verantwortliche zur Löschung verpflichtet ist. Dadurch wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
9. Nach Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung können Sie von dem Verantwortlichen statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangen, soweit Ihre personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind oder Ihre personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden.
Sie können die Einschränkung der Verarbeitung auch dann verlangen, wenn Sie der Auffassung sind, dass Ihre personenbezogenen Daten unrichtig sind. Durch einen Antrag auf Einschränkung der Verarbeitung wird die Bescheinigung nicht zurückgenommen.
10. Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (siehe oben Nummer 3) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten der Landeshauptstadt Düsseldorf, Marktplatz 3, 40213 Düsseldorf, richten.